

Energieschulden möglichst trotz Corona-Aufschubs begleichen Was Kunden im Zahlungsrückstand tun können

Angesichts der aktuellen Corona-Pandemie haben einige Energieversorger angekündigt, freiwillig vorübergehend auf Gas- und Stromsperrern zu verzichten. Darüber hinaus gilt eine neue gesetzliche Vorgabe: Haushalte, die fortlaufende Zahlungsverpflichtungen wie die Abschläge für Strom und Gas nicht bedienen können, erhalten in der akuten Krise einen maximal dreimonatigen Zahlungsaufschub. Das gilt jedoch höchstens bis zum 30. Juni 2020 und nur für Verträge, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden. Außerdem muss der Zahlungsverzug auf die Folgen der Ausbreitung des Coronavirus zurückzuführen sein. Neben Energieverträgen gilt das auch für Wasser-, Telefon- und Internetverträge.

Auch wenn ein Zahlungsaufschub gewährt wird, bedeutet das keine Zahlungsbefreiung für die Kunden. Spätestens wenn die Corona-Krise abklinge, könne im Energiebereich auch das Abdrehen der Gas- oder Stromversorgung wieder zum Thema werden. Die Verbraucherzentrale empfiehlt deshalb, bei Zahlungsschwierigkeiten den Energieversorger zu kontaktieren, die eigene Situation zu schildern und Lösungen zu besprechen. Einige Handlungsmöglichkeiten haben wir zusammengetragen:

- **Ratenzahlung:** Wer offene Rechnungen nicht auf einen Schlag begleichen kann, sollte um eine Ratenzahlung bitten. Wichtig: Die monatlichen Raten dürfen nicht zu hoch sein. Wenn sie das verfügbare Budget sprengen, reißen sie an anderen Stellen neue Löcher in die Haushaltskasse – schlimmstenfalls entstehen zusätzliche Schulden.
- **Stundung:** Bei absehbar vorübergehenden Zahlungsproblemen lässt sich auch jenseits des neuen und vorübergehenden gesetzlichen Anspruchs eine Stundung aushandeln. Das bedeutet, dass die Schulden erst später zurückgezahlt werden müssen. Hierauf können zum Beispiel Arbeitnehmer in Kurzarbeit verweisen oder Menschen, die gerade Krankengeld beziehen.
- **Darlehen:** Wer Sozialleistungen erhält, kann vom Jobcenter oder dem Sozialamt Geld leihen, um seine

Frankenwerft 35

50667 Köln

(0221) 846 188-88

(0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

tipp
tipp
tipp
tipp
tipp

Energieschulden zu begleichen. Ein solches Darlehen können Betroffene formlos beantragen

- **Weiter Abschläge zahlen!** Nach wie vor gilt: Die monatlichen Abschläge für Strom oder Gas müssen früher oder später bezahlt werden. Wer durch die Corona-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, kann aber bis zum 30. Juni 2020 ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Dazu sollte er den Energieversorger informieren und muss gegebenenfalls nachweisen, dass Folgen der Pandemie derzeit die Wahrung eines angemessenen Lebensunterhalts gefährden. Es kann jedoch auch in dieser Situation sinnvoll sein, zumindest Teilzahlungen zu leisten, um die Rückstände nicht zu hoch auflaufen zu lassen.
- **Hilfe suchen!** Betroffene müssen nicht allein gegen drohende Energiesperren vorgehen. Unterstützung bei allen nötigen Schritten gibt es zum Beispiel bei der Verbraucherzentrale NRW. Auch Rechtsanwälte und andere Schuldnerberatungen können helfen.

Die Verbraucherzentrale steht Ihnen weiterhin mit Rat und Tat zur Seite. Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Beratung zurzeit jedoch nur telefonisch unter 0221-846 188-01 oder per Mail an service@verbraucherzentrale.nrw erfolgen kann. Alle Kontaktmöglichkeiten zur Verbraucherzentrale finden Sie unter <https://www.verbraucherzentrale.nrw/beratungsstellen>.

13d/2020

tipp
tipp
tipp
tipp
tipp

Frankenwerft 35

50667 Köln

(0221) 846 188-88

(0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw